

**Oö. Umweltschutz**

4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Verfassungsdienst  
Landhausplatz 1  
4021 Linz

Geschäftszeichen:  
UANw-020111/25-2013-Nö

Bearbeiter: Ing. Franz Nöhbauer  
Tel: (+43 732) 77 20-134 56  
Fax: (+43 732) 77 20-2134 59  
E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

[www.ooe-umweltschutz.at](http://www.ooe-umweltschutz.at)

Linz, 27. Dezember 2013

**Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz  
Novelle 2013:  
Stellungnahme der Oö. Umweltschutz  
im Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Errichtung und der Betrieb von Wärmepumpenanlagen (Luft-Wasser) mit Außenaufstellung sowie Klimaanlage mit Außenaufstellung führen aufgrund belastigender Schallimmissionen immer öfter zu Konfliktsituationen im Nachbarschaftsbereich.

Betroffene Bürger werden bei Beschwerden wegen Lärmbelästigung durch Heizungs- und Klimaanlage nunmehr auf den Zivilrechtsweg verwiesen, da eine Zuständigkeit gemäß Oö. Baugesetzgebung nicht mehr gegeben ist.

Heizungs- und Klimaanlage fallen in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetzes, in dem jedoch angeblich keine Nachbarrechte und Grenzwerte für Lärm vorgesehen sind (vgl. IKD(BauR)-158046/2-2009-Pe/Vi).

**Dies steht jedoch im Widerspruch zur Bestimmung des § 1 Oö. LuftRenTG, wonach**

*(2) Heizungsanlagen, Klimaanlage, sonstige Gasanlagen und Gasgeräte sowie Lagerstätten für Brennstoffe und brennbare Flüssigkeiten in allen ihren Teilen nach dem jeweiligen Stand der Technik so in Verkehr zu bringen, zu errichten, zu betreiben und aufzulassen sind, dass dadurch...*

*2. Beschädigungen von Sachen, Brand- und Explosionsgefahren und unverhältnismäßig schädliche oder unzumutbar belastigende Umwelteinwirkungen vermieden werden.*

Als schädliche Umwelteinwirkung ist selbstverständlich auch Lärm zu sehen, wie zb. aus der Begriffsdefinition des Oö. BauTG hervorgeht.

**§ 2 Z 22 Oö. BauTG - Schädliche Umwelteinwirkungen:**

*Einwirkungen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und im Besonderen für die Benutzerinnen und Benutzer der baulichen Anlagen und die Nachbarschaft herbeizuführen wie durch Luftverunreinigung, Lärm oder Erschütterungen.*

Eine entsprechende Begriffsdefinition fehlt im Oö. LuftrenTG. Eine Ergänzung und Klarstellung hat daher im Zuge der Novellierung zu erfolgen.

Bis zur Bauordnungsnovelle 2006 war der Betrieb von Lüftungs- und Klimaanlageanlagen und somit der Schutz der Nachbarn vor belästigenden Immissionen durch die Bestimmung des § 18 Abs 2 Oö. Bautechnikgesetz geregelt, wonach Lüftungs- und Klimaanlageanlagen so beschaffen sein müssen, [...] dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen auftreten können.

Warum nun mit dem Übergang der Zuständigkeit in das Oö. LuftRenTG eine derart eklatante Schlechterstellung von Nachbarschaftsrechten einhergeht, ist aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde nicht nachvollziehbar.

Faktum ist, dass durch den Betrieb von Wärmepumpen und Klimaanlageanlagen im Außenbereich erhebliche Lärmemissionen entstehen können, die - je nach Situierung der Geräte - zu einer Lärmbelastung bei den Nachbarn führen können.

Faktum ist auch, dass durch den Trend zu alternativen Wärmesystemen im privaten Bereich bereits zahlreiche Wärmepumpenanlagen errichtet wurden und weiterhin errichtet werden. Da diese Anlagen immer als Bestandteil von zu genehmigenden Gebäuden (Anlagen) anzusehen sind, ist es nicht nachvollziehbar, dass dabei Nachbarschaftsrechte außer Acht gelassen werden. So ist beispielsweise auch die Lüftungsanlage bei Schweineställen nicht isoliert vom Gebäude zu betrachten (da es sich dabei um eine maschinentechnische Anlage handelt, könnte man dies unterstellen), sondern es werden die daraus resultierenden Immissionen selbstverständlich bei jedem Bauverfahren mitbehandelt.

Genauso kann eine Heizungs- oder Klimaanlage nicht isoliert von einem Gebäude betrachtet werden und es muss daher für die Auswirkungen solcher Anlagen entsprechende materienrechtliche Regelungen geben. Aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde ist daher eine Klarstellung im Oö. LuftRenTG, ähnlich den Bestimmungen des ehemaligen Oö. Bautechnikgesetzes (LGBI.Nr.67/1994), zu treffen und zwar in der Form, dass durch den Betrieb von Klima- und Wärmepumpenanlagen (Heizungsanlagen) keine schädlichen Umwelteinwirkungen auftreten dürfen.

Folgende Ergänzungen im Oö. LuftRenTG 2013 werden vorgeschlagen:

**§ 3 Begriffsbestimmungen:**

***"Schädliche Umwelteinwirkungen" sind analog zum Oö. Bautechnikgesetz zu definieren.***

**§ 18 (1) Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen:**

***Eine Klarstellung, dass auch schädliche Lärmemissionen - genauso wie Luftemissionen - zu vermeiden sind.***

**§ 21 Anzeigepflichten:**

***Anzeigepflicht für Luftwärmepumpen im Außenbereich.***

**§ 31a Klimaanlageanlagen: Errichtung und wiederkehrende Überprüfung von Klimaanlageanlagen**

***"Klimaanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden."***

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Oö. Umweltschutzanwalt:  
*Ing. Franz N ö h b a u e r*

**Beilage:**

Rechtsauskunft der Abt. Anlagen-, Umwelt und Wasserwirtschaft (UR-2008-1752/371-P/Fb)

**Hinweis:**

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Oö. Umweltschutzbehörde, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.